

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 18 AS 84/09 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 20. Januar 2009 durch ihre Vorsitzende,  
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ein  
Darlehen in Höhe von 50,00 Euro zu gewähren.**

**Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die An-  
tragsgegnerin.**

## GRÜNDE

I.

Der Antragsteller ist 1969 geboren und steht derzeit bis Mai 2009 im ALG II Bezug und erhält daneben eine Rente. Er hat bei der BAglS Hausverbot. Seine Leistungen nach dem SGB II für Januar 2009 hat er unstreitig erhalten.

Am 15.01.2009 bat er die BAglS um ein Darlehen, da er aktuell völlig mittellos sei. Er wurde auf die Bremer Tafel verwiesen.

Am 19.01.2009 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er trägt vor : anlässlich einer Reise zu seiner Ehefrau nach Marokko, die vom 28.10. bis 4.11.2008 geplant gewesen sei, habe er den Rückflug verpasst und ein sehr viel teureres Ticket beschaffen müssen,

er habe erst am 13.1.2009 zurück fliegen können. Er legte ein Zugticket von Kenitra nach Marrakech/Marokko, gestempelt am 12.1.2009 abends vor.

Bei seiner Rückkehr habe der Vermieter ihm den Zutritt zu seiner Wohnung verweigert, er sei zunächst im Obdachlosenasyll und nun von Seiten der Wohnungshilfe des Amtes für Soziale Dienste in einer Pension untergebracht und müsse sich eine neue Wohnung suchen. Er sei total mittellos. Aus der handschriftlichen Begründung ergibt sich, dass es dem Antragsteller um ein Darlehen von 50,00 Euro geht.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm für den Monat Januar 2009 weitere Leistungen wegen akuter Mittellosigkeit auf Darlehensbasis zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt mit Schriftsatz vom heutigen Tage vor, der Antragsteller habe u.a. ein Flugticket nicht vorgelegt, es sei nicht glaubhaft gemacht, dass er die gezahlten Leistungen für Januar 2009 für einen Rückflug verbraucht habe. Das vorgelegte Ticket beziehe sich auf eine Zugreise innerhalb Marokkos. Dem zuständigen Leistungsteam sei von einer derartigen Reise auch nichts bekannt.

Man habe den Antragsteller zu Recht auf die Bremer Tafel verwiesen, damit werde die Notlage ausreichend behoben.

Die Behördenakte wurde aus dem Verfahren S 1 K 702/07 beim VG A-Stadt beigezogen. Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller mit Frau B. verheiratet ist, die in Kenitra/Marokko geboren wurde (Pass Bl. 130, Heiratsurkunde Bl. 151 in Band IV der Leistungsakte).

II.

Das Gericht kann auf Antrag nach **§ 86b Abs. 2 SGG** eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1); es kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Satz 2). Neben dem Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit), setzt die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz einen Anordnungsanspruch (Leistungsanspruch) voraus.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), liegen vor.

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Er begehrt allein ein Darlehen von 50,00 Euro. Rechtsgrundlage dafür ist § 23 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Der Antragsteller ist mittellos, das bestreitet auch die Antragsgegnerin nicht. Der geltend gemachte Bedarf, den die Regelleistungen umfassen (§ 23 Abs. 1 SGB II) besteht offensichtlich nicht nur in Lebensmitteln, sondern daneben in Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfen des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang in Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben, insoweit ist der Wortlaut des § 20 SGB II eindeutig. Der Hinweis auf die Bremer Tafel könnte allein den Nahrungsbedarf decken, nicht jedoch die übrigen Bedarfe. Dazu muss der Antragsteller aber auch zu den Ausgabestellen in A-Stadt gelangen können.

Der geltend gemachte Bedarf ist auch unabweisbar im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB II. Der Antragsteller ist ohne Geldmittel. Die Begründung des Antragstellers dafür ist zwar umständlich, sie ist aber nicht unglaubhaft, dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Glaubhaftmachen bedeutet, die überwiegende Wahrscheinlichkeit darlegen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Rz. 16 b zu § 86 b SGG). Davon geht das Gericht vorliegend aus. Immerhin hat er die gestempelte Zugfahrkarte vom Wohnort seiner Frau nach Marrakech zum Flughafen vorgelegt. Es ist auch plausibel, dass durch den verpassten Rückflug kurzfristig ein neues Flugticket erforderlich wurde und dass dieses nur gegen höhere Kosten zu kaufen war, die die SGB II – Leistungen für den laufenden Monat aufgezehrt haben.

Zudem muss der Antragsteller, der derzeit auf Staatskosten in einer Pension untergebracht werden musste, eine angemessene Wohnung suchen, dazu braucht er die Möglichkeit, jedenfalls an öffentlichen Geräten zu telefonieren und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Wohnungsbesichtigungen zu fahren. Auch dafür ist ein Darlehen von 50,00 Euro, das die Antragsgegnerin bis zum Mai 2009 (Ende der aktuellen Leistungsbewilligung) ratenweise einbehalten kann, nutzbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller mit der Wohnungssuche hinwarten soll.

Auf Verhalten oder Verschulden stellt § 23 Abs. 1 SGB II nicht ab, sondern allein auf die Deckung unabweisbarer Bedarfe. Damit steht in Zusammenhang, dass dem Sozialrecht – bis auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle – ein Sanktionscharakter fremd ist. Selbst § 23 Abs. 2 SGB II hat Hilfecharakter (Eicher/Spellbrink, Komm. zu § 23 SGB II, Rz. 74).

Der Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) bedarf keiner gesonderten Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG analog. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag erfolgreich ist (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 193 Rz. 12 a).

#### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Stuth

Richterin am Verwaltungsgericht